

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Naturfreunde Schweiz, Sektion Olten, abgekürzt NF Olten, besteht gemäss Art. 60 ff. des ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Olten, dessen Tätigkeit nicht ortsgebunden ist.
2. NF Olten ist ein Glied des Landesverbandes der Naturfreunde Schweiz, Verband für Sport, Kultur und Tourismus und als solches dessen Statuten und Beschlüssen unterstellt.

### Art. 2 Zweck und Tätigkeit

1. NF Olten bezweckt im Rahmen des Leitbildes der Naturfreunde Schweiz den Schutz eines möglichst harmonischen und natürlichen Lebensraumes sowie die Förderung von Toleranz und persönlicher Entfaltung.
2. An den Aktivitäten von NF Olten können sowohl reguläre Mitglieder, als auch nicht-Mitglieder teilnehmen, namentlich an:
  - a) Angeboten sportlicher Natur;
  - b) Bildungsveranstaltungen und Kursen;
  - c) Betrieb und Nutzung des sektionseigenen Naturfreundehauses;
  - d) Reisen und Exkursionen.
3. NF Olten kann sich an Vernehmlassungen und anderweitig öffentlichen Aktivitäten zu Fragen des Natur- und Umweltschutzes beteiligen.
4. Die Angebote der NF Olten werden kostengünstig und teilweise gratis erbracht. Von nicht-Mitgliedern kann eine Unkostenbeteiligung verlangt werden.

### Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der NF Olten können natürliche Personen durch schriftliche oder mündliche Beitrittserklärung an den Vorstand werden. Beitrittserklärungen auf elektronischem Weg sind gültig.
2. Gemäss Mitgliederreglement der Naturfreunde Schweiz sind die folgenden fünf regulären Mitgliedschaften möglich:
  - a) Jugendmitglied (bis 25-jährig)
  - b) Einzelmitglied (ab 25-jährig)
  - c) Familienmitglied (alle weiteren Personen, die im gleichen Haushalt leben, gelten als beitragsfreie Anschlussmitglieder) - Für alleinerziehende Mitglieder ist der Mitgliederbeitrag reduziert.
  - d) Mehrfachmitglied (bei mehreren NF Sektionen der Schweiz)
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes oder automatisch, wenn der Jahresbeitrag nicht bezahlt wird.
4. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die NF Olten Schaden zufügen. Ein Ausschlussentscheid kann gemäss Rekurs- und Beschwerdereglement der Naturfreunde Schweiz innert 30 Tagen angefochten werden.

#### **Art. 4 Organisation**

Die Organe der NF Olten sind:

- a) die Generalversammlung (GV);
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfung.

#### **Art. 5 Generalversammlung (GV)**

Die jährliche Generalversammlung findet bis spätestens Ende November statt. Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich die anwesenden, gemäss Art. 3, Absatz 2 regulären Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung erledigt die folgenden Geschäfte:

1. Beschlussfassung über die Organisation der Generalversammlung (Ablauf, Leitung, Protokoll Vorjahr, Abstimmungsverfahren usw.).
2. Abnahme der Jahresberichte:
  - a) des Präsidiums;
  - b) der Ressortverantwortlichen;
  - c) der Kasse und der Rechnungsprüfung;
3. Entscheid über die Entlastung des Vorstandes.
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr.
5. Budget für das Folgejahr sowie das Spesenreglement.
6. Wahlen:
  - a) Präsidium, bestehend aus einer oder zwei Personen;
  - b) Kassierin oder Kassier;
  - c) Aktuarin oder Aktuar;
  - d) Beisitzerinnen oder Beisitzer (max. drei);
  - e) Rechnungsprüfung.
7. Behandlung der nach Art. 8, Absatz 3 fristgerecht eingereichten Anträge.

#### **Art. 6 Weitere GV-Kompetenzen**

In die Kompetenz der GV fallen insbesondere:

- a) Ganz- und Teilrevision der Statuten;
- b) Erlass und Revision von Reglementen;
- c) Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften;
- d) Auflösung der NF Olten.

## **Art. 7 Ausserordentliche GV**

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit oder müssen von diesem auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der regulären Mitglieder durchgeführt werden.

## **Art. 8 Fristen betreffend Generalversammlungen**

1. 10 Wochen.  
Eine GV, die gemäss Art. 7 verlangt wird, muss innerhalb von 10 Wochen durchgeführt werden.
2. 8 Wochen.  
Datum, Zeit und Ort einer GV müssen den Mitgliedern schriftlich mindestens 8 Wochen vor Durchführung bekannt gegeben werden.
3. 6 Wochen.  
Anträge für weitere Traktanden der GV müssen dem Vorstand bis spätestens 6 Wochen vor Durchführung schriftlich und begründet eingereicht werden. Später können Anträge nur zu bereits traktandierten Geschäften gestellt werden, jedoch bis zum Schluss der GV.
4. 2 Wochen.  
Im Falle von fristgerecht beantragten weiteren Traktanden, muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor Durchführung der GV die ergänzte Traktandenliste zugestellt werden.
5. Elektronische Kommunikation ist gültig.

## **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen werden in der Regel durch offenes Handmehr vorgenommen. Beschliesst die Versammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen, gilt bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
2. Enthaltungen und leere Stimmen werden nicht gezählt. Sie fallen für die Ermittlung des Mehrs nicht in Betracht.

## **Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes**

1. Das Präsidium vertritt den Verein nach innen und aussen.
2. Der Vorstand legt grössere Aufgabenbereiche als Ressorts fest und erteilt entsprechende Aufträge und Kompetenzen.
3. Die Aufgaben des Vorstandes:
  - a) Wahl der Zeichnungsberechtigten gegenüber Geldinstituten und Vertragspartnern;
  - b) Wahl der Ressortverantwortlichen;
  - c) Nicht-budgetierte Ausgaben bis CHF 5'000.- im Einzelfall, jährlich kumuliert bis maximal CHF 15'000.- (fünfzehntausend);
  - d) Vorbereitung der GV sowie Versand von frist- und sachgerechten Einladungen;
  - e) Alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten resp. Reglemente anderen Organen vorbehalten sind.

## **Art. 11 Rechnungsprüfung**

1. Für die Prüfung der beiden Jahresrechnungen (Vereinsrechnung und Haus) können bis drei Mitglieder gewählt werden, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Sie sind wiederwählbar.
2. Alternativ kann eine aussenstehende Person oder Stelle mit der Rechnungsprüfung beauftragt werden.
3. Bericht und Antrag der Rechnungsprüfung werden der GV unterbreitet.

## **Art. 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 13 Haftung**

NF Olten haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

## **Art. 14 Auflösung der NF Olten**

Die Auflösung der Sektion NF Olten kann nur von einer eigens hierfür einberufenen GV beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **Art. 15 Übergeordnete Bestimmungen**


Sofern ein Artikel dieser Statuten mit denjenigen des Landesverbandes NFS nicht mehr übereinstimmt, werden letztere als rechtsgültig anerkannt.

## **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden durch die Geschäftsleitung des Landesverbandes NFS kontrolliert und genehmigt. Sie treten durch Beschluss der ordentlichen GV vom 24.1.2020 sofort in Kraft.

Olten, 24.1.2020 (Präsidium)

  
\_\_\_\_\_  
Monika Siegrist, Co-Präsidentin

  
\_\_\_\_\_  
Hannah Küffer, Co-Präsidentin

Die vorstehenden Statuten wurden von der Geschäftsleitung des Landesverbandes NFS genehmigt. Bern, 4.2.2020

  
\_\_\_\_\_  
Urs Wüthrich-Pelloti, Präsident NFS

  
\_\_\_\_\_  
Ramon Casanovas, Geschäftsleitung NFS